

Gesetz

vom 13. Oktober 2005

über den Tourismus (TG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 57 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 9. Mai 2005;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

4. KAPITEL

Aufenthaltstaxen

1. Grundsatz und Unterstellung

Art. 26 Kantonale Aufenthaltstaxe

Im ganzen Kanton wird eine kantonale Aufenthaltstaxe erhoben.

Art. 27 Regionale Aufenthaltstaxe

In jeder Tourismusregion kann eine regionale Aufenthaltstaxe erhoben werden, um die Informationstätigkeit nach Artikel 20 zu finanzieren.

Art. 28 Lokale Aufenthaltstaxe

Im Tätigkeitsgebiet einer anerkannten lokalen Tourismusorganisation kann eine lokale Aufenthaltstaxe erhoben werden.

Art. 29 Verwendung

¹ Der Ertrag aus den kantonalen, regionalen und lokalen Aufenthaltstaxen ist im Interesse der Gäste zu verwenden.

² Er wird unter anderem dazu verwendet, die Leistungen für den Empfang, die Information und die Unterhaltung der Gäste sowie die touristischen Anlagen von allgemeinem Interesse zu finanzieren.

Art. 30 Taxpflichtige Personen

Die Aufenthaltstaxe wird von allen Gästen bezahlt, die sich im Kanton aufhalten, insbesondere:

- a) in Hotels oder in ähnlichen Betrieben, in Aparthotels, Motels, Jugendherbergen, Institutionen mit Hotelservice aller Art, Pensionaten, Instituten, Ausbildungszentren, Massenunterkünften, Hütten oder Clubhäusern, Wohnungen, Einzelzimmern;
- b) in Zweitwohnungen wie Ferienhäusern, Ferienwohnungen und bewohnbaren Schiffen;
- c) in Kurbetrieben oder paramedizinischen Institutionen;
- d) in Zelten, Wohnanhängern, Wohnwagen und Wohnmobilen.

Art. 31 Ausnahmen

¹ Die Aufenthaltstaxe müssen nicht bezahlen:

- a) Personen, die ihren Wohnsitz in der taxpflichtigen Gemeinde haben;
- b) Personen, die sich regelmässig beruflich in der Gemeinde aufhalten, für die Unterkunft, über die sie vertraglich hierzu verfügen;
- c) die Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes und der Feuerwehr, solange sie befohlenen Dienst leisten;
- d) Patientinnen und Patienten sowie Pensionärinnen und Pensionäre von Spitälern, Heimen und Betrieben mit sozialem Charakter für Behinderte oder Betagte;
- e) Kinder unter 16 Jahren in Begleitung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters.

² Ist eine lokale Tourismusorganisation für mehrere Gemeinden zuständig, so sind die in einer der Gemeinden wohnhaften Personen ebenfalls von der Zahlung der Aufenthaltstaxe befreit.

³ Der Begriff des Wohnsitzes richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

Art. 32 Datenschutz

Die bei der Erhebung der Aufenthaltstaxen registrierten persönlichen Informationen werden unter Beachtung der Gesetzgebung über den Datenschutz bearbeitet. Sie können zu statistischen Zwecken benützt werden.

2. Berechnung der Taxe

Art. 33 Erhebungsweise

Die Aufenthaltstaxe wird pro Übernachtung, pro Monat oder pauschal erhoben.

Art. 34 Tarif

¹ Der Staatsrat setzt den Tarif der lokalen Aufenthaltstaxe nach Anhören der lokalen Tourismusorganisationen und gestützt auf ihre Klassifikation und die Beherbergungskategorien fest.

² Der Staatsrat klassifiziert die lokalen Tourismusorganisationen auf Vorschlag des FTV. Er berücksichtigt dabei die Leistungen und Dienste, die den Gästen der Region angeboten werden.

³ Die Tarife der kantonalen und regionalen Aufenthaltstaxen werden im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 35 Höchstbeträge

¹ Die kantonale Aufenthaltstaxe beträgt höchstens 1.50 Franken pro Übernachtung und Person.

² Die regionale Aufenthaltstaxe beträgt höchstens 0.50 Franken pro Übernachtung und Person.

³ Die lokale Aufenthaltstaxe beträgt höchstens 2 Franken pro Übernachtung und Person.

Art. 36 Monatliche Taxen

¹ Bei einem Aufenthalt von mehr als 30 Tagen wird die Aufenthaltstaxe bei Personen in einem Institut, einem Pensionat, einer Universität, einer Studentenwohnung oder einem Studentenzimmer oder einer ähnlichen Einrichtung pro Monat oder Teil eines Monats über 10 Tagen erhoben.

¹ Die Höchstbeträge lauten wie folgt:

- a) Die kantonale Aufenthaltstaxe beträgt höchstens 2.50 Franken pro Monat und Person;
- b) Die regionale Aufenthaltstaxe beträgt höchstens 0.50 Franken pro Monat und Person;
- c) Die lokale Aufenthaltstaxe beträgt höchstens 5 Franken pro Monat und Person.

Art. 37 Pauschaltaxen

a) Kategorien

¹ Folgende Personen müssen eine pauschale Aufenthaltstaxe entrichten:

- a) die Eigentümerinnen und Eigentümer von Zweitwohnungen oder von beweglichen Bauten, die wie Zweitwohnungen benützt werden können;
- b) die Mieterinnen und Mieter von Zweitwohnungen mit einem Mietvertrag von mehr als sechzig Tagen Dauer;
- c) die Mieterinnen und Mieter eines Zeltplatzes auf einem Campingplatz, wenn die Mietdauer mehr als sechzig Tage im Jahr beträgt;
- d) die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnschiffen mit einem Mietvertrag für einen Liegeplatz im Hafen von mehr als dreissig Tagen.

² In diesem Pauschalbetrag sind die den Personen nach Absatz 1 nahe stehenden Familienmitglieder inbegriffen. Das Ausführungsreglement bestimmt die betroffenen Personen.

Art. 38 b) Berechnungsweise

Die Pauschaltaxe berechnet sich auf der Grundlage von:

- a) 150 Übernachtungen pro Jahr für Zweitwohnungen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a und b);
- b) 120 Übernachtungen pro Jahr und Parzelle für die Campingplätze (Art. 37 Abs. 1 Bst. c);
- c) 60 Übernachtungen pro Jahr für bewohnbare Schiffe.

3. Erhebung und Inkasso der Taxe

Art. 39 Erhebung

¹ Die kantonalen, regionalen und lokalen Aufenthaltstaxen werden von der Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe (die Zentralkasse), die vom FTV betrieben wird, oder von den lokalen Tourismusorganisationen erhoben.

² Die Zentralkasse oder die lokalen Tourismusorganisationen zahlen den betroffenen Tourismusträgern die ihnen zustehenden Taxen aus und ziehen davon eine Kommission von 3 % als Beitrag an die Inkassokosten ab.

³ Die lokalen Tourismusorganisationen überwachen die Tourismusaktivität in ihrem Tätigkeitsgebiet. Sie geben der Zentralkasse alle nötigen Informationen weiter und unterstützen sie, damit sie die Taxe ordnungsgemäss und vollständig erheben kann.

Art. 40 Inkasso

¹ Personen, die ein Hotel oder einen Parahotelleriebetrieb, einen Campingplatz oder einen anderen Beherbergungsbetrieb betreiben, sind für das Einkassieren der von den Gästen geschuldeten Aufenthaltstaxe verantwortlich.

² Personen, die ihre Zweitwohnung oder andere Räumlichkeiten oder andere Unterkunftsmöglichkeiten im Sinne von Artikel 30 vermieten oder taxpflichtigen Gästen zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die Zahl der Übernachtungen der Zentralkasse mitzuteilen. Sie kassieren die Aufenthaltstaxen selber ein und haften persönlich für deren Bezahlung.

³ Auf nicht fristgemäss bezahlten Taxen wird ein Zins von 5 % pro Jahr sowie eine Verzugsgebühr gemäss Ausführungsreglement erhoben.

⁴ Für jede Mahnung, Zahlungsaufforderung oder Stufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens wird eine Gebühr von 20 bis 100 Franken erhoben.

Art. 41 Einschätzung von Amtes wegen

¹ Wer Aufenthaltstaxen schuldet oder für das Einkassieren verantwortlich ist und falsche oder unvollständige Angaben macht oder die verlangten Angaben verweigert, wird nach einer erfolglosen Aufforderung von Amtes wegen eingeschätzt.

² Die Einschätzung von Amtes wegen wird von der Zentralkasse aufgrund von bekannten Angaben, Schätzungen und Vergleichen mit ähnlichen Fällen vorgenommen.

³ Für eine Einschätzung von Amtes wegen wird eine Gebühr von 50 bis 500 Franken erhoben.

Art. 42 Rechtskraft

Die Erhebungsanzeige und die Einschätzung von Amtes wegen gelten, sobald sie endgültig geworden sind, als rechtskräftige Urteile im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

8. KAPITEL

Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 72 Widerhandlungen

¹ Wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder absichtlich das Verfahren behindert oder sich weigert, verlangte Auskünfte im Zusammenhang

mit der Aufenthaltstaxe zu erteilen, kann mit einer Busse von 100 bis 10 000 Franken bestraft werden.

² Die Richterin oder der Richter ist gemäss Strafprozessordnung für die Verhängung der Bussen zuständig.

³ Die Zahlung der Busse befreit nicht von der Bezahlung der Taxen.

Art. 73 Beschwerde

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide können mit Beschwerde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Reglement

vom 21. Februar 2006

über den Tourismus (TR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus (TG);
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

4.KAPITEL **Aufenthaltstaxen**

1. Grundsatz und Unterstellung

Art. 31 Regionale Aufenthaltstaxe (Art. 27 TG)

¹ Um das Recht auf Erhebung der regionalen Aufenthaltstaxe zu erhalten, richten die lokalen Tourismusorganisationen der kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte oder die regionalen Tourismusorganisationen, denen die Informationstätigkeit übertragen wurde, spätestens neun Monate vor der ersten Erhebung der beantragten Taxe an den FTV ein schriftliches Gesuch.

² Der FTV entscheidet innerhalb von 30 Tagen; seine Verfügung wird allen lokalen Tourismusorganisationen der betroffenen Region eröffnet; diese können innerhalb von 30 Tagen die entsprechende Erhöhung der lokalen Aufenthaltstaxe beantragen.

³ Eine neue oder geänderte Aufenthaltstaxe kann nur auf den 1. Januar in Kraft gesetzt werden.

Art. 32 Erhöhung der lokalen Aufenthaltstaxen (Art. 79 Abs. 2 TG)

¹ Ein Antrag auf Erhöhung der lokalen Aufenthaltstaxen infolge der Einführung einer regionalen Taxe muss zusammen mit den erforderlichen Belegen schriftlich an den FTV gerichtet werden.

² Die Stellungnahme des FTV zuhanden des Staatsrats berücksichtigt insbesondere die Mittel und Ressourcen der Antrag stellenden Organisation und die zu finanzierenden Aufgaben.

Art. 33 Kontrolle über die Verwendung der Aufenthaltstaxe (Art. 29 TG)

¹ Der FTV sorgt dafür, dass die lokalen und regionalen Aufenthaltstaxen nach Artikel 29 des Gesetzes verwendet werden.

² Von einer Finanzierung durch die Aufenthaltstaxe ausgeschlossen sind die Leistungen, die unter die touristische Marketingtätigkeit und unter die ordentlichen Aufgaben der öffentlichen Körperschaften fallen, sowie die kommerziellen oder hauptsächlich für die örtliche oder regionale Bevölkerung bestimmten Anlässe.

Art. 34 Definitionen
a) Touristische Anlagen von allgemeinem Interesse (Art. 29 Abs. 2 TG)

¹ Als touristische Anlagen von allgemeinem Interesse gelten jene, die ohne besondere Einschränkungen zugänglich sind.

² Davon ausgeschlossen sind die öffentlichen Anlagen, die unter die ordentlichen Aufgaben der öffentlichen Körperschaften fallen.

Art. 35 b) Hotelservice (Art. 30 Bst. a TG)

Hotelservice liegt insbesondere dann vor, wenn zur Unterkunft Zusatzleistungen wie Verpflegung und Service angeboten werden, für die der Gast nicht selbst zu sorgen hat.

Art. 36 c) Zweitwohnung (Art. 30 Bst. b TG)

¹ Einer Zweitwohnung gleichgestellt ist jede feste oder bewegliche Baute oder Einrichtung, die für die Beherbergung bestimmt und deutlich auf Dauer eingerichtet ist.

² Für die Beurteilung werden insbesondere die folgenden Kriterien herangezogen:

a) äussere Gestaltung wie Einfriedungen, Lattenzäune, Hecken, Bepflanzungen, Plattenabdeckungen, Terrassen usw.;

b) zur Grundeinrichtung hinzugefügte Elemente und Installationen.

Art. 37 d) Bewohnbares Schiff (Art. 30 Bst. b TG)

Als bewohnbares Schiff gilt jedes Boot mit Kojen für mindestens zwei Personen.

Art. 38 e) Heime und Betriebe mit sozialem Charakter (Art. 31 Abs. 1 Bst. d TG)

¹ Als Heime für Betagte gelten die Heime, die in den von den Oberämtern erstellten Bedarfsdeckungsplänen für Alters- und Pflegeheime aufgeführt sind.

² Als Betriebe mit sozialem Charakter für Behinderte gelten die von der Direktion für Gesundheit und Soziales anerkannten Institutionen.

Art. 39 f) Nahe stehende Familienmitglieder (Art. 37 Abs. 2 TG)

Als nahe stehende Familienmitglieder gelten der Ehepartner sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Ehepartner.

Art. 40 Berufliche Aufenthalte (Art. 31 Abs. 1 Bst. b TG)

¹ Personen, die sich regelmässig aus beruflichen Gründen in einer Gemeinde aufhalten und eine Befreiung von der Aufenthaltstaxe beantragen, müssen dem für die Erhebung der Taxe zuständigen Organ (das Erhebungsorgan) eine Bestätigung ihres Arbeitgebers sowie eine Kopie des Mietvertrags ihrer Unterkunft vorlegen.

² Das Gesuch um Befreiung muss innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung des Erhebungsorgans eingereicht werden. Dieses entscheidet seinerseits innerhalb von 30 Tagen über das Gesuch.

Art. 41 Sonderfälle

a) Eigentumsübergang (Art. 37 Abs. 1 Bst. a und d TG)

¹ Bei einem Eigentumsübergang einer Zweitwohnung im Sinne von Artikel 30 des Gesetzes gehen die von der Verkäuferin oder vom Verkäufer für das laufende Jahr bereits beglichenen finanziellen Verpflichtungen auf die Käuferin oder den Käufer über.

² Das Datum der Urkunde für den Eigentumsübergang ist ausschlaggebend.

³ Der Eigentumsübergang einer mobilen Zweitwohnung oder eines bewohnbaren Schiffes wird sinngemäss behandelt.

Art. 42 b) Zwei Zweitwohnungen (Art. 37 Abs. 1 TG)

Eine Person, die einen Liegeplatz im Hafen mietet, ist von der Zahlung der pauschalen Aufenthaltstaxe für bewohnbare Schiffe ausgenommen, wenn sie bereits als Eigentümerin oder Langzeitmieterin einer Zweitwohnung oder eines Zeltplatzes auf einem Campingplatz (Art. 37 Abs. 1 Bst. a, b und c TG) auf dem Gebiet derselben lokalen Tourismusorganisation die Pauschaltaxe zahlen muss.

2. Berechnung der Taxe

Art. 43 Tarif (Art. 34 TG)

Der Tarif der Aufenthaltstaxen wird regelmässig in den Grenzen der Artikel 35 und 36 des Gesetzes an die Lebenshaltungskosten angepasst. Der Indexstand vom 1. Januar 2006 gilt als Basis.

Art. 44 Klassifikation der lokalen Organisationen (Art. 34 Abs. 2 TG)

Die Klassifikation der lokalen Organisationen enthält Angaben über die betroffenen Gemeinden.

Art. 45 Anpassung des Tarifs an die Leistungen (Art. 34 Abs. 2 TG)

¹ Jedes Gesuch um Anpassung des Tarifs der Aufenthaltstaxe aufgrund eines Leistungsausbaus ist schriftlich an den FTV zu richten. Dem Gesuch sind die erforderlichen Belege beizulegen.

² Der FTV prüft das Gesuch und unterbreitet es danach dem Staatsrat zusammen mit seiner Stellungnahme.

³ Jeder neue Tarif tritt auf Jahresbeginn in Kraft, frühestens jedoch sechs Monate nach Veröffentlichung des Anpassungsentscheids.

Art. 46 Kantonale Aufenthaltstaxe (Art. 34 Abs. 3 TG)

Die kantonale Aufenthaltstaxe beträgt:

- a) 80 Rappen pro Übernachtung und Person in Hotels oder ähnlichen Betrieben, in Aparthotels, Motels, Institutionen mit Hotelservice aller Art, in Ausbildungszentren, Ferienhäusern und -wohnungen, Mietwohnungen oder -zimmern, in Zweitwohnungen oder beweglichen Bauten, die wie Zweitwohnungen benützt werden können, in Kurbetrieben oder paramedizinischen Institutionen und in allen anderen ähnlichen Beherbergungsbetrieben;
- b) 70 Rappen pro Übernachtung und Person in Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen, in bewohnbaren Schiffen, in Massenunterkünften, Jugendherbergen und Hütten oder Klubbäusern; Kinder unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung ihrer Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters sind, bezahlen 50 % dieser Taxe;
- c) bei einem Aufenthalt von mehr als 30 Tagen: 1.50 Franken pro Person und Monat oder Teil eines Monats über 10 Tagen in Instituten, Pensionaten, Hochschulen, Studentenwohnungen und -zimmern und ähnlichen Einrichtungen.

Art. 47 Regionale Aufenthaltstaxe (Art. 34 Abs. 3 TG)

Die regionale Aufenthaltstaxe beträgt:

- a) 15 Rappen pro Person bei einer täglichen Abrechnung;
- b) 30 Rappen pro Person bei einer monatlichen Abrechnung gemäss Artikel 36 des Gesetzes.

Art. 48 Monatliche Aufenthaltstaxe (Art. 36 TG)

¹ Von Studierenden, die im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes eine Aufenthaltstaxe schulden und die eine Ausbildungsstätte ohne Beherbergungsleistung besuchen, wird die Aufenthaltstaxe vom betreffenden Institut einkassiert.

² Eine pauschale Aufenthaltstaxe kann erhoben werden, wenn dies aus Gründen einer administrativen Vereinfachung gerechtfertigt ist.

³ Gegebenenfalls werden die Modalitäten für das Inkasso des Pauschalbetrags in einem Vertrag zwischen dem Institut, den betroffenen lokalen und regionalen Organisationen und dem FTV festgelegt; der Vertrag muss von der Direktion genehmigt werden.

⁴ Die von Studierenden geschuldeten lokalen und regionalen Aufenthaltstaxen werden der lokalen Organisation der Gemeinde beziehungsweise der lokalen

Organisation des kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkts zugewiesen, in deren Wirkungskreis das betreffende Institut seinen Sitz hat.

⁵ Personen, die die Aufenthaltstaxe in einer Ausbildungsstätte bezahlen müssen, sind von der Bezahlung jeglicher Taxe an ihrem Aufenthaltsort befreit.

Art. 49 Pauschaltaxe (Art. 37 und 38 TG)

¹ Der Pauschalbetrag nach Artikel 37 und 38 des Gesetzes wird für das laufende Jahr ab dem 1. März fällig.

² Unter Vorbehalt von Artikel 41 dieses Reglements kann er nicht aufgeteilt werden.

3. Erhebung und Inkasso der Taxe

Art. 50 Inkasso durch Dienstleistungserbringer
a) Liste der Übernachtungen und der Taxen (Art. 40 TG)

¹ Die Person, die nach Artikel 40 des Gesetzes für das Inkasso der Aufenthaltstaxe zuständig ist, zeichnet die registrierten Übernachtungen auf, führt eine Liste der Schuldner einer Pauschaltaxe und führt Buch über den Stand der kassierten Aufenthaltstaxen.

² Die Übernachtungsstatistik wird monatlich erstellt und für jeden abgelaufenen Monat dem Erhebungsorgan bis zum 15. des Folgemonats zugestellt. Sie ist auf offiziellen, von der Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe (Zentralkasse) zum Selbstkostenpreis abgegebenen Formularen oder auf Trägern zu erstellen, die als gleichwertig anerkannt sind.

³ Die Liste der Schuldner einer Pauschaltaxe wird dem Erhebungsorgan vor dem 1. März zugestellt.

Art. 51 b) Bewohnbare Schiffe: für das Inkasso Verantwortliche (Art. 40 Abs. 2 TG)

Die Inhaberin oder der Inhaber des Heimathafens ist verantwortlich für das Einkassieren der von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines bewohnbaren Schiffes geschuldeten Aufenthaltstaxe.

Art. 52 c) Auskunftspflicht (Art. 37 Abs. 2 TG)

Auf Verlangen der Gäste muss die Inhaberin oder der Inhaber eines Beherbergungsbetriebs die offizielle Unterlage mit dem geltenden Tarif der Aufenthaltstaxe vorlegen. Das Erhebungsorgan verteilt den Tarif.

Art. 53 Für die Erhebung zuständige Organe (Art. 39 Abs. 1 TG)

¹ Falls nicht die Zentralkasse mit der Erhebung der Aufenthaltstaxe beauftragt wird, kassiert jede lokale Organisation die kantonalen, regionalen und lokalen Aufenthaltstaxen in ihrem Tätigkeitsgebiet ein.

² Die Zentralkasse kassiert die kantonalen und regionalen Aufenthaltstaxen in den Gemeinden, die nicht im Tätigkeitsgebiet einer lokalen Organisation liegen, direkt ein.

³ Jedes Erhebungsorgan überweist den Anspruchsberechtigten die ihnen zustehenden Taxen.

⁴ Der FTV richtet einen jährlichen Bericht über die Erhebungstätigkeit der betroffenen lokalen Organisationen an die Direktion. Der Bericht muss Angaben über die Beachtung und die Umsetzung der Verfahren und über die Gleichbehandlung der Gäste enthalten. Er kann verlangen, dass Belege und andere Unterlagen zur Kontrolle vorgelegt werden.

Art. 54 Erhebungskommission (Art. 39 Abs. 2 TG)

Die gesetzliche Erhebungskommission wird vom Gesamtbetrag abgezogen, der nach den im Artikel 56 des Reglements festgelegten Fristen überwiesen wird.

Art. 55 Tätigkeiten des Erhebungsorgans
a) Erhebungsanzeige (Art. 39. Abs. 1 TG)

¹ Das Erhebungsorgan stellt dem Schuldner jeden geschuldeten Betrag monatlich, wenn die Aufenthaltstaxen pro Übernachtung berechnet werden, oder jährlich, wenn ein Pauschalbetrag bezahlt wird, in Rechnung. Die Artikel 40 Abs. 4 des Gesetzes und 59 des Reglements bleiben vorbehalten.

² Auf jeder Rechnung werden eine Rechtsmittelbelehrung mit Angaben über Beschwerdefrist und -modalitäten für den Schuldner sowie die wichtigsten gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Aufenthaltstaxen aufgeführt.

³ Ab Erhalt der Rechnung gilt folgende Zahlungsfrist:

- a) 15 Tage bei Aufenthaltstaxen, die pro Übernachtung erhoben werden;
- b) 30 Tage bei pauschal erhobenen Aufenthaltstaxen.

⁴ Die Rechnung gilt als Erhebungsanzeige im Sinne von Artikel 42 des Gesetzes.

Art. 56 b) Fristen für die Überweisung der Taxen (Art. 39 Abs. 2 TG)

¹ Die Fristen für die Überweisung der Taxen, die anderen Erhebungsorganen zustehen, lauten wie folgt:

- a) der 30. des Monats nach der Rechnungsstellung für die Zahlung der erhobenen Taxen und den Versand der folgenden Unterlagen: detaillierte Übersicht der Übernachtungen des vorangehenden Monats und Liste der für das Inkasso verantwortlichen Dienstleistungserbringer, die in Verzug sind;
- b) der 1. April für den Versand der nach Kategorien geordneten Listen der Schuldner, die einen Pauschalbetrag bezahlen müssen;
- c) der 15. Juni für die Zahlung der Pauschal taxen.

² Für die lokalen Tourismusorganisationen gelten ferner folgende Fristen:

- a) der 30. des Folgemonats für den Versand einer Kopie der Überweisungsanzeige der regionalen Aufenthaltstaxe an die Zentralkasse;
- b) der 30. Juni für den Versand der Listen der Verfügungen, die in Anwendung der Artikel 40 und 42 dieses Reglements erlassen wurden, und der erforderlichen Belege an die Zentralkasse.

Art. 57 c) Zusammenarbeit der Behörden (Art. 39 Abs. 1 TG)

¹ Das Erhebungsorgan kann bei der betreffenden Gemeindebehörde die Liste der Eigentümerinnen und Eigentümer der auf dem Gemeindegebiet gelegenen Zweitwohnungen verlangen.

² Es kann auch von allen öffentlichen Diensten, die ihm helfen könnten, alle nützlichen Auskünfte verlangen.

³ Der Artikel 32 des Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 58 d) Kontrollbefugnis (Art. 39 Abs. 3 TG)

Das Erhebungsorgan kann jederzeit bei den für das Inkasso der Aufenthaltstaxen zuständigen Dienstleistungserbringern Kontrollen durchführen.

Art. 59 Gemeinsame Finanz- und Verfahrensbestimmungen

a) Verzugsgebühr (Art. 40 Abs. 3 TG)

¹ Neben der gesetzlichen Verzugsgebühr und unter Vorbehalt des im Absatz 2 festgelegten Mindestbetrags werden die nicht fristgemäss bezahlten Taxen mit folgender Verzugsgebühr belegt:

- a) 10 % des geschuldeten Betrags bei monatlichen Taxen und jährlichen Pauschal taxen;

b) 5 % des Betrags der Taxen pro Übernachtung, der gemäss der monatlichen Abrechnung oder der Einschätzung von Amtes wegen geschuldet wird.

² Die Verzugsgebühr beträgt jedoch mindestens 10 Franken für jede unbezahlte Rechnung.

Art. 60 b) Mahnung (Art. 41 TG)

¹ Wird die Statistik beziehungsweise die Liste nach Artikel 50 des Reglements nicht innerhalb der gesetzten Frist geliefert, so gewährt das Erhebungsorgan eine neue Frist von zehn Tagen.

² Bleibt diese Mahnung erfolglos, so wird eine Einschätzung von Amtes wegen vorgenommen.

Art. 61 c) Einschätzung von Amtes wegen (Art. 41 TG)

¹ Die geschuldeten Gebühren, Verzugszinsen und Verzugsgebühren werden auf der Einschätzungsverfügung aufgeführt.

² Auf dieser Verfügung werden die Rechtsmittelbelehrung mit Angaben über Beschwerdefrist und -modalitäten für den Schuldner sowie die wichtigsten gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Aufenthaltstaxen aufgeführt.

Art. 62 d) Verfahrenskosten (Art. 39 ff TG)

Die Kosten von Zwangsvollstreckungs- oder Gerichtsverfahren werden, falls sie nicht zurückgefordert werden können, den betroffenen Organen im Verhältnis zu den kantonalen, regionalen und lokalen Forderungen in Rechnung gestellt.

Art. 63 e) Unterlagen für das Inkasso (Art. 39 ff TG)

Die Formulare, die von den lokalen Tourismusorganisationen auf den verschiedenen Verfahrensstufen des Inkasso verwendet werden, müssen dem FTV zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 64 f) Verbuchung (Art. 39 TG)

Die von den lokalen Tourismusorganisationen als kantonale und regionale Aufenthaltstaxen erhobenen Beträge sind gemäss dem Kontenplan nach Artikel 21 dieses Reglements zu verbuchen.